

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2017-07-11

Dezernat: III / Fachdienst
Stadtentwicklung und
Wirtschaft
Bearbeiter/in: Huß, Reinhard
Telefon: 545 - 2657

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01115/2017

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ortsbeirat Lankow
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Integriertes Stadtentwicklungskonzept für den Stadtteil Lankow

Beschlussvorschlag

Dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept für den Stadtteil Lankow wird zugestimmt. Der in Anlage 2 dargestellte Bereich wird als Stadtumbaugebiet nach § 171b BauGB und als Gebiet der Sozialen Stadt nach § 171e BauGB festgesetzt.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung hat den Oberbürgermeister (DS 00277/2015 Beschluss 27.04.2015) mit der Erarbeitung eines integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) für den Stadtteil Lankow beauftragt. Ziel ist die integrierte Darstellung der sozialen und baulich-, räumlichen Situation und der in diesen Bereichen geplanten Aktivitäten und Maßnahmen. Der sich aus der Analyse ergebende Handlungsbedarf ergibt Handlungsempfehlungen für die zukünftige Entwicklung Lankows. Das ISEK ist Grundlage für kommende Planungsentscheidungen.

2. Notwendigkeit

Mit ca. 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und einer Fläche von 491 Hektar ist Lankow einer der größten Stadtteile Schwerins. Seit Jahren entwickelt sich Lankow unterdurchschnittlich. Trotz neuer Baugebiete, ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner gesunken. Die Bevölkerung wird tendenziell älter und ärmer. Besonders gilt dies für den Bereich der 60er-Jahre-Siedlung mit ca. 5.500 Wohnungen aus dieser Zeit. Für diesen

Bereich bemüht sich die Landeshauptstadt seit 2013 beim Land um die Bereitstellung von Mitteln der Städtebauförderung. Die Festsetzung als Stadtumbaugebiet nach § 171b BauGB und als Gebiet der Sozialen Stadt nach § 171e BauGB durch die Stadtvertretung ist formale Voraussetzung für den Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung. Als Grundlage für die Festsetzung wird ein integriertes Stadtentwicklungskonzept verlangt (BauGB § 171 b Abs. 2 und § 171e Abs. 4).

3. Alternativen

Das Konzept wird nicht beschlossen. Es besteht dann keine Grundlage für eine gebietsbezogene Festsetzung der Städtebauförderung.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Direkte Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien gibt es nicht. Erfolgt auf Grundlage dieses Beschlusses die Aufnahme in die Städtebauförderung, sind dadurch positive Auswirkungen auf das Leben im Stadtteil für alle Bevölkerungsgruppen zu erwarten.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Der Beschluss hat keine direkte Relevanz für die Wirtschaft.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Es gibt keine finanziellen Auswirkungen.

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt
(Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und
Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen
Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und
Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie
entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte
(siehe Klammerbezug Punkt e):

Anlagen:

1. Integriertes Stadtentwicklungskonzept Lankow
2. Abgrenzung Stadterneuerungsgebiet nach § 171b und e BauGB

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister